

2. **Der Minister und Leiter des Amtes für Preise** bestätigt die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter, die in der Erzeugnismenklatur zur Bestätigung der Verbraucherpreise durch das Amt für Preise* festgelegt sind. Dabei werden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sowie produktgebundene Abgaben/Preisstützungen gleichzeitig festgelegt.

Zur sachkundigen Entscheidungsvorbereitung steht dem Minister und Leiter des Amtes für Preise als Beratungsgremium auf dem Gebiet der Konsumgüterpreisbildung der Zentrale Preisbeirat zur Seite.

Mitglieder dieses Zentralen Preisbeirates sind

- ein Stellvertreter des Minister[^] für Handel und Versorgung,
- ein Stellvertreter des Ministers der Finanzen,
- ein Stellvertreter des zuständigen Industrieministers, des Ministers für Bauwesen, des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. des Ministers für Außenwirtschaft,
- ein Stellvertreter des Präsidenten des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung.

Dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird empfohlen, einen Vertreter in den Zentralen Preisbeirat zu entsenden.

Werden die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter gemäß in den Ziffern 1 und 2 genannten Nomenklaturen bestätigt, so **erteilt der Minister und Leiter des Amtes für Preisgine Preisbestätigung**, die den Betriebspreis, den Industrieabgabepreis und den Verbraucherpreis umfaßt. Mit den Preisbestätigungen werden auch die produktgebundenen Abgaben und die produktgebundenen Preisstützungen festgesetzt.

3. Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Nomenklaturen sind in Verbindung mit den Volkswirtschaftsplänen durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung und den anderen zuständigen Ministerien zu vervollkommen.

Über Änderungen der Nomenklatur gemäß Ziff. 1 entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

III.

Verfahren bei der Bestätigung der Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter

Für neue, weiterentwickelte Konsumgüter haben die **Betriebe** Antrag auf Preisbestätigung bei den wirtschaftsleitenden Organen der Industrie zu stellen, die nach den Rechtsvorschriften für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlich sind. Dabei haben die Betriebe auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes entsprechend den vom Minister und Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen staatlichen Kalkulationsrichtlinien und den staatlichen Direktiven zur Ausarbeitung der Verbraucherpreise einen Preisvorschlag für den Betriebspreis, den Industrieabgabepreis und den Verbraucherpreis auszuarbeiten.

Die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge

der Betriebe aller Eigentumsformen verantwortlich sind, haben die Kosten- und Preiskalkulation der Betriebe gründlich zu kontrollieren und die Einhaltung der staatlichen Kalkulationsrichtlinien zu sichern. Sie haben zu gewährleisten, daß die Produktion der Erzeugnisse mit hoher Materialökonomie, unter rationeller Ausnutzung der Grundfonds, mit hoher Qualität und niedrigen Kosten unter Berücksichtigung des Bedarfs durchgeführt wird. Nach der Überprüfung übermitteln die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie den Preisantrag dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ des Handels (z. B. Zentrale Warenkontore, Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren).

Die wirtschaftsleitenden Organe des Handels prüfen die ihnen vorgelegten Preisanträge und arbeiten einen eigenen Preisvorschlag, vor allem bezüglich des Verbraucherpreises unter Berücksichtigung des bestehenden Sortiments und des Bedarfs, aus.

Zur Vorbereitung einer sachkundigen Entscheidung in hoher Qualität werden die Preisanträge in den Preisbeiräten beraten. Die Preisbeiräte haben die Aufgabe, durch ihre Vorschläge zur Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik, insbesondere zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise und zur Herstellung von Erzeugnissen in hoher Qualität mit niedrigen Kosten, beizutragen. Nach Beratung im Preisbeirat werden die Preisanträge für neue, weiterentwickelte Konsumgüter gemäß den im Abschnitt II Ziffern 1 und 2 genannten Nomenklaturen durch die wirtschaftsleitenden Organe des Handels zusammen mit einem eigenen Preisvorschlag dem Minister für Handel und Versorgung übergeben.

Dieses Verfahren für die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung der Verbraucherpreisvorschläge gilt sinngemäß auch für besonders festgelegte wirtschaftsleitende Organe der Industrie (WB und Kombinate, wie z.B. WB Eisen-, Blech-, Metallwaren, WB Süß- und Dauerbackwaren), des Produktionsmittelhandels sowie für die Räte der Bezirke.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise sichert die Einhaltung der Beschlüsse des Ministerrates und der staatlichen Direktiven und Richtlinien bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge durch die aktive Mitwirkung eines Beauftragten bei den Beratungen der Preisbeiräte. Der Beauftragte im Preisbeirat kann notwendige Kostenkontrollen in den Betrieben bzw. Überprüfungen der vorgeschlagenen Betriebspreise veranlassen; er hat das Recht, gegen die Entscheidungen der wirtschaftsleitenden Organe des Handels Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, veranlaßt er eine Entscheidung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise.

Der Minister für Handel und Versorgung prüft die Preisanträge und reicht sie zusammen mit einem eigenen Preisvorschlag beim Minister und Leiter des Amtes für Preise ein.

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichern bei der Anleitung und Kontrolle der WB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Kombinate und Betriebe vor allem die Durchsetzung der staatlichen Kalkulationsrichtlinien bei der Ausarbeitung der Betriebspreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter. Sie sind dafür verantwortlich, daß Vorschläge für Verbraucherpreise von den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen entsprechend den staatlichen Richtlinien ausgearbeitet und kontrolliert werden. Sie nehmen darüber

* wird den zuständigen Organen direkt zugestellt